

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1913

24 (4.4.1913) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Bedeutung ausüben; das Gesetz verlangt von dieser Kategorie ein Grundsteuerkapital von mindestens 5000 M.; endlich die gesetzlichen Vertreter und die Bevollmächtigten, welche mit der Leitung der oben in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Betriebe betraut sind.

Gesetzliche Vertreter im Sinne der obigen Ziffer 3 sind die kraft gesetzlicher Vorschrift bestellten Vertreter nicht oder nicht voll geschäftsfähiger Personen, also die Vertreter juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, von Minderjährigen, Entmündigten. **Bevollmächtigte** sind die rechtsgeschäftlich mit der Vertretung des Vollmachtgebers betrauten Personen.

Unter die Ziffer 3 fallen u. a. auch die Vertreter des Domänenrars, wie Domänenverwalter, Forstbeamte; ferner die mit der Verwaltung der Güter der Standes- und Grundherrschaft betrauten Personen, die Vertreter der Gemeinden etc. Ist eine derartige Vertretung kollegialisch zusammengesetzt, wie z. B. bei den Gemeinden, Stiftungen der Gemeinderat, Stiftungsrat, so steht die Wahlberechtigung dem Beauftragten des Kollegiums zu.

Das Wahlrecht wird nach § 9 Ziffer 1 Abs. 6 des Gesetzes in demjenigen Wahlbezirk ausgeübt, in welchem die von dem Wahlberechtigten land- oder forstwirtschaftlich betriebenen Grundstücke gelegen sind. Wenn diese Grundstücke in mehreren Wahlbezirken liegen, so erfolgt die Abgabe der Stimme in demjenigen Wahlbezirk, in welchem sich der Wohnsitz des Wählers und, in Ermangelung eines solchen die Mehrzahl der betreffenden Grundstücke nach dem Steuerkapital berechnet, befindet.

Was das Gesetz bezüglich der Wahlbezirke bestimmt hat, gilt sinngemäß auch für die Wahlbezirke. Es sind daher die Wahlberechtigten in der Regel in die Wahlbezirke des Wahlbezirks aufzunehmen, in welchem die von demselben land- oder forstwirtschaftlich betriebenen Grundstücke sich befinden.

Hinsichtlich der Ermittlung der für das Wahlrecht in Betracht kommenden land- und forstwirtschaftlichen Grundsteuerkapitalien verweisen wir auf § 16 Abs. 2 und hinsichtlich der Frage, welcher Ort als Wohnsitz der juristischen Personen und der Bevollmächtigten solcher zu gelten hat, auf § 16 Abs. 3 der Satzungen.

Die **Auflegung der Wählerlisten** hat pünktlich am **19. April 1913** zu beginnen und an 8 auf einander folgenden Tagen stattzufinden. Vor Beginn der Auflegung, also spätestens am **Freitag den 18. April 1913** ist die in § 17 Abs. 2 der Satzungen vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung über den Beginn, die Dauer und den Ort der Auflegung zu erlassen, wobei darauf hinzuweisen ist, daß während der Auflegungsfrist Einsprachen beim Gemeinderat (Stabhalteramt) schriftlich angezeigt oder zu Protokoll

gegeben werden können, nach Ablauf der Frist aber Einsprachen nicht mehr zulässig sind und nur die in der Wählerliste Eingetragenen an der Wahl sich beteiligen können.

Nach Umlauf der Auflegungsfrist ist die Wählerliste vom Gemeinderat (Stabhalteramt) mit einer Beurkundung zu versehen, daß die in § 17 der Satzungen vorgeschriebene Auflegung und Bekanntmachung stattgefunden hat.

Spätestens am 22. Tage nach dem Beginn der Auflegung, also am **Samstag den 10. Mai**, sind die Wählerlisten gemäß § 19 der Satzungen vom Gemeinderat (Stabhalteramt) mit der vorgeschriebenen Beurkundung abzuschließen.

Die beiden Beurkundungen auf der Wählerliste müssen jeweils mit sämtlichen Unterschriften des Gemeinderats versehen sein.

Nach erfolgtem Abschluß der Wählerliste ist eine Aufnahme von Wählern in dieselbe nicht mehr statthaft.

Die Gemeinderäte und das Stabhalteramt werden veranlaßt, umgehend anher anzuzeigen, daß von dieser Verfügung Kenntnis genommen worden ist; sodann ist am **19. April 1913** zu berichten:

- a. daß die Auflage der Wählerliste an diesem Tage begonnen hat,
- b. wieviel Wahlberechtigte in die Wählerliste eingetragen sind.

Berichte, die am 19. April 1913 nicht in unseren Händen sind, werden wir durch Barteboten abholen lassen

Durlach den 27. März 1913.
Großherzogliches Bezirksamt.

Bekanntmachung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß längstens bis zum 14. I. Mts. das 2. Viertel an direkten Steuern (Vermögens-, Einkommen- und Beförsterungssteuer) bei der am Wohnsitz der Steuerpflichtigen befindlichen Steuereinnahmehere zu entrichten ist.

Nichteinhaltung des Verfalltermins hat Mahnung zur Folge, wofür der Mahner eine Gebühr von 20 Pf. anzusprechen hat.

Bretten den 2. April 1913.
Großh. Finanzamt.

Güterrechtsregistereintrag:

Band II Seite 316: **Bauer Hermann, Bäcker, und Lina Merkle** in Kleinsteinbach. Vertrag vom 26. Februar 1913. Gütertrennung. Durlach den 2. April 1913. Gr. Amtsgericht

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.
Bezugpreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 M.



Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 24.

Freitag, 4. April

1913.

Die Vergebung der Ehe-Aussteuerpreise aus der Georg-Elisabeth-Stiftung btr.

Aus der Georg-Elisabeth-Stiftung in Baden sind drei Eheaussteuerpreise mit je 333 fl. 20 fr. = 571 M. 42 S. an verwaiste arme Mädchen katholischen Bekenntnisses aus der vormaligen Markgrafschaft Baden-Baden zu vergeben.

Nach der Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 17. April 1820 im Anzeigebblatt für den damaligen Kinzig-, Murg- und Pfingzkreis vom Jahr 1820 soll diese Stiftung für verwaiste oder vaterlose arme Töchter von öffentlichen Dienern oder sonstigen Angehörigen markgräflich Baden-Baden'scher Orte katholischen Bekenntnisses verwendet werden, welche sich mit einem katholischen Untertanen oder Diener verheiraten und über einen ehrbaren und untadelhaften, auch arbeitsamen Lebenswandel obrigkeitliche Zeugnisse beibringen.

Dabei ist vorgeschrieben, daß der Stiftungsgenuß vorzugeweise den Bezirken der damaligen Oberämter Kastatt, Wahlberg und Oberstein nach ihrem Bestande von 1771 mit jährlicher Abwechslung unter den darin befindlichen Kirchspielen zuzuwenden sei. Auch soll zwischen sog. Diener-Waisen und andern Eltern- oder vaterlosen Mädchen bei der Preisverteilung abgewechselt werden, so daß der Reihenfolge nach sämtliche anspruchsberechtigte Orte Berücksichtigung erlangen.

Die nach der Stiftungsurkunde in erster Reihe bedachten Kirchspiele sind folgende:

a. Aus dem vormaligen Oberamt Kastatt.

- 1. Au a. Rh., 2. Vietigheim, 3. Durmersheim mit den Filialen Wickesheim und Würmersheim, 4. Elchesheim, 5. Haueneberstein, 6. Kuppenheim mit den Filialen Oberndorf und Konental, 7. Niederbühl mit dem Filial Förd, 8. Oberweier mit dem Filial Niederweier, 9. Detigheim, 10. Kastatt mit dem Filial Rheinau, 11. Notensfeld mit den Filialen Wischweier, Gaggenau und Winkel, 12. Steinmauern, 13. Waldbrechtweier.

b. Aus dem vormaligen Oberamt Wahlberg.

- 1. Friesenheim mit dem Filiale Heiligenzell, 2. Ichenheim mit dem Filiale Dundenheim, 3. Kippenheim mit Kippenheimweiler, 4. Kirzell mit dem Filiale Schutterzell, 5. Wahlberg, 6. Oberschopshelm, 7. Oberweier, 8. Ottenheim, 9. Sulz mit dem Filial Langenhard, 10. Wagenstadt.

c. Aus dem vormaligen Oberamt Oberstein.

- 1. Forbach mit den Filialen Bernersbad und Gausbach, 2. Freiolsheim mit dem Filial Mittelberg, 3. vom Pfarrbezirk Gernsbach die Filiale Hilverkau, Hoerdten, Lautenbach und Obertsrot, 4. Michelbach, 5. Muggensturm, 6. Ottenau, 7. Seelbach, 8. Weissenbach mit den Filialen Au, Langenbrand und Reichental.

Außer den Angehörigen der hier aufgeführten Kirchspiele sind den stifterischen Bestimmungen gemäß „nebenbei“ — also nur in zweiter Reihe — auch katholische Waisen aus den übrigen Baden-Baden'schen Städten und Landorten zum Stiftungsgenuße berufen. Diese kommen aber jedenfalls erst dann an die Reihe, wenn bei einem der genannten Oberämter alle Kirchspiele durchlaufen sind und aus den konkurrierenden Kirchspielen keine des Aussteuerpreises würdige Bewerberinnen auftreten.

Bewerbungen um diese Aussteuerpreise sind innerhalb 14 Tagen bei dem Armenrate des Heimatortes unter Anschluß von Zeugnissen über Geburt, Bekenntnis, sittliches Wohlverhalten und treue Dienstleistung der Wittstellerin einzureichen, wozu die Ortsbehörde die bei ihr eingekommenen Verleihungsgesuche samt Beilagen innerhalb weiteren 14 Tagen dem Gr. Bezirksamte mit begründetem Antrage vorlegen, auch über die Vermögens- und Familienverhältnisse der einzelnen Bewerberinnen sich berichtlich äußern wird.

Karlsruhe den 4. März 1913.

Großh. Verwaltungshof.

Durlach. Zwangs-Versteigerung.

V. 16/12. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Gemarkung Durlach belegene, im Grundbuche von Durlach zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des **Eduard Schlipf**, Gastwirt und Metzger in Karlsruhe, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am

Freitag den 11. April 1913, vormittags 9 Uhr, durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen versteigert werden. Die Dienst-

räume befinden sich bis etwa Mitte März d. Js im Hause Sophienstraße Nr. 4, von da ab im Amtsgerichtsgebäude, 1. Stock.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. August 1912 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung des zu versteigernden Grundstücks:

Grundbuch von Durlach Band 16 Heft 12 Bestandsverzeichnis I. lfd. Nr. 1.

Lagerbuch Nr. 36.

4 a 67 qm Hofraite und 45 qm Hausgarten, 5 a 12 qm zusammen, im Ortsetter an der Herrenstraße. Auf der Hofraite steht:

a. ein zweistöckiges Wohnhaus mit Flügelbau und Balkenkeller, angebautem einstöckigem Schopf mit gewölbtem Keller und angebautem Reiterchopf mit Schweinstallungen,

b. ein zweistöckiges Oekonomiegebäude,

Haus Herrenstraße Nr. 18

es. Nr. 58 (Herrenstraße), af. Nr. 35 b, 37 c, 37 d (Auffstöße).

Schätzung mit Zubehör 10 002 M.

ohne " 10 000 M.

Die Gebäulichkeiten sind durch Brand beschädigt.

Bei der Schätzung ist die Brandbeschädigung — welche 5650 M. 26 S. beträgt — nicht berücksichtigt worden.

Durlach den 6. Februar 1913

Großh. Notariat I als Vollstreckungsgericht.

Durlach.

Zwangsvollstreckung = Versteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Gemarkung Durlach belegene, im Grundbuche von Durlach zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des August Schindel, Kaufmann in Durlach, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am

Freitag den 30. Mai 1913, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen dahier im Amtsgerichtsgebäude 1. Stock, Zimmer Nr. 9, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Februar 1913 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Zubehöraufnahme und der Schätzungsurkunden ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung des zu versteigernden Grundstücks:

Grundbuch von Durlach Band 17 Heft 10 Bestandsverzeichnis I.

Lagerbuch Nr. 2157: 5 a 68 qm Hofraite, 40 a 22 qm Wiese, 45 a 90 qm zusammen auf der obern Hub. Auf der Hofraite steht ein 1 1/2stöckiges Magazin mit Stallung; es. Nr. 2156 b (Trumpp Karl und Ohwald Heinrich, Lederhändler hier), af. Nr. 2158 (Wichert Gustav, Kaufmanns geschied. Ehefrau geb. Geiger).

Schätzung mit Zubehör 12 053 M.

ohne " 12 000 M.

Durlach den 27. März 1913.

Großh. Notariat I als Vollstreckungsgericht.

Die Vergebung der Gheaussteuerpreise aus der Maria-Viktoria-Stiftung, dem sog. altbadischen Fonds, betr.

Aus der Stiftung der höchstseligen Frau Markgräfin Maria-Viktoria, dem sog. Altbadischen Fonds, in Baden sind gemäß der Bekanntmachung Sr. Ministeriums des Innern vom 14. Juni 1833 (Reg. Bl. von 1833 S. 143) drei Gheaussteuerpreise von je 333 fl. 20 kr. = 571 M. 42 S. an tugendhafte arme Mädchen katholischen Bekenntnisses aus Städten oder Landgemeinden der vormaligen Markgrafschaft Baden-Baden zu vergeben, die sich mit einem Manne katholischen Bekenntnisses verehelichen.

Nach den Bestimmungen in der Stiftungsurkunde vom 15. September 1778 sollen diese Aussteuerergaben Mädchen zu teil werden, welche sich in der Gottesfurcht und im Gehorsam gegen ihre Eltern und Vorgesetzten, in den Sitten und in der Arbeitsamkeit vor anderen auszeichnen. Dabei sollen unter sonst gleichen Verhältnissen diejenigen vorzugsweise berücksichtigt werden, welche durch vier, fünf oder mehr Jahre in dem nämlichen Dienste gestanden sind und Zeugnisse über fromme und treue Aufführung vorlegen.

Bewerbungen um diese Aussteuerpreise sind innerhalb 3 Wochen unter Anschluß von Zeugnissen über Geburt, Bekenntnis, sittliches Wohlverhalten und treue Dienstleistungen bei dem Armenrate des Heimatsortes einzureichen, welcher die eingekommenen Verleihungsgesuche innerhalb weiterer 14 Tage mit seinem Antrage Sr. Bezirksamte vorlegen und sich dabei auch über die Vermögensverhältnisse der Bewerberinnen äußern wird.

Karlsruhe den 4. März 1913.

Großh. Verwaltungshof.

Die Wahlen zur Landwirtschaftskammer betr.

An die Gemeinderäte des Bezirks und das Stabsalteramt Hohenwettersbach:

Nach Anordnung Sr. Ministeriums des Innern sind die in den Wahlbezirken (§ 9 Ziffer 1 des Gesetzes vom 28. September 1906, die Landwirtschaftskammer betr., §§ 13 ff. der Satzungen der Landwirtschaftskammer — siehe Ges. u. V.D.M. 1906 Seite 445 und 1913 Seite 177) stattfindenden Wahlen zur Landwirtschaftskammer am

Samstag den 17. Mai 1913

vorzunehmen und die Wählerlisten zu diesem Zweck unverzüglich aufzustellen und vom

Samstag den 19. April 1913

ab acht Tage lang zur Einsicht der Beteiligten öffentlich aufzulegen.

Die Gemeinderäte und das Stabsalteramt haben deshalb das zur Vorbereitung und Vornahme der Wahl Erforderliche nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzungen ohne Verzug auszuführen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Jede Gemeinde bildet — mit der im folgenden erwähnten Ausnahme — einen Wahlbezirk für sich; es ist deshalb auch für jede Gemeinde eine Wählerliste nach dem im Gesetzes- und Verordnungsblatte von 1913 Seite 190 bekannt gegebenen Muster und unter genauer Beachtung der Vorschrift der §§ 15 und 16 der Satzungen aufzustellen.

Die Hofgutsgemarkung Hohenwettersbach hat der Bezirksrat mit der Gemeinde Hohenwettersbach zu einem Wahlbezirk vereinigt, jedoch ist auch hier für jede Gemarkung eine besondere Wählerliste aufzustellen. In die Wählerliste sind in alphabetischer Reihenfolge die nach § 9 Ziffer 1 Absatz 2 des Gesetzes wahlberechtigten Personen aufzunehmen, nämlich

1. die Eigentümer, Pächter und Bäcker land- oder forstwirtschaftlich genutzter, im Großherzogtum gelegener Grundstücke, sofern für sie der selbständige Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder beider Wirtschaftsarten zusammen sich als die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung darstellt;
2. die Eigentümer, Pächter und Bäcker land- oder forstwirtschaftlich genutzter, im Großherzogtum gelegener Grundstücke, deren Grundsteuerkapital zusammen mindestens 5000 M. beträgt;
3. die gesetzlichen Vertreter und die Bevollmächtigten, welche mit der Leitung der in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Betriebe betraut sind, alle drei Kategorien aber nur dann, wenn bei ihnen auch die nachbezeichneten besonderen Voraussetzungen zutreffen und zwar

- a. männlichen Geschlechts,
- b. das zurückgelegte fünfundsiebenzigste Lebensjahr,
- c. Reichsangehörigkeit,
- d. Wohnsitz im Großherzogtum,
- e. tatsächlicher Betrieb der Land- und Forstwirtschaft im Großherzogtum als Unternehmer oder Betriebsleiter.

Es sind hiernach wahlberechtigt in erster Reihe diejenigen Personen, welche die Landwirtschaft selbständig im Hauptberufe betreiben und zwar ohne Rücksicht auf die Größe ihres Land- oder forstwirtschaftlichen Steuerkapitals, in zweiter Reihe solche Personen, welche ohne Berufslandwirte zu sein, doch einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb von einer gewissen